

Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee

9535 Schiefling am Wörthersee * Pyramidenkogelstraße 150

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee, vom 18.12.2019, Zahl: 852-62/2019, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung - K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2009, Zahl: 1085-852/2009, wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellung der Einrichtung zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt im Abhol- und Sonderbereich für entsorgten Hausmüll:

a) bis 3600 l	Hausmüll	60,00 €
von 3601 l bis 7200 l	Hausmüll	120,00 €
von 7201 l bis 10.800 l	Hausmüll	180,00 €
von 10.801 l bis 14.400 l	Hausmüll	240,00 €
von 14.401 l bis 18.000 l	Hausmüll	300,00 €
von 18.001 l bis 21.600 l	Hausmüll	360,00 €
über 21.600 l	Hausmüll	420,00 €

*Abgabenbeträge inkl. 10% MwSt.

(4) Die Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

a) im Abholbereich:

90 I Sack / 90 I Mülltonne	3,90 €
110 I Mülltonne	4,77 €
120 I Mülltonne	5,19 €
240 I Mülltonne	10,38 €
770 I Container	32,06 €
1.100 I Container	45,63 €

b) im Sonderbereich:

90 I Müllsäcke	3,68 €
----------------	--------

* Abgabebeträge inkl. 10 % MwSt.

§ 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtung und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsübergangs eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Entsorgungs- und Bereitstellungsgebühren sind in Form von Vorauszahlungen auf der Basis der geplanten Abfuhrtermine gemäß Abfuhrterminplan (§ 6 Abs. 1, Müllabfuhr-Verordnung) des lfd. Verrechnungsjahres jeweils vierteljährlich mit 1.3., 1.6., 1.9., und 1.12. jeden Jahres zu entrichten. Bei der Vorschreibung des 1. Quartals am 1.3. jeden Jahres ist die Endabrechnung über die getätigte Müllabfuhr des Vorjahres durchzuführen und in der 1. Vierteljahresvorschreibung des laufenden Verrechnungsjahres einzurechnen.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Markgemeinde Schiefing am Wörthersee vom 27.06.2013, Zahl: 852-31/2013, außer Kraft.

Der Bürgermeister.

Valentin A. Happe